

Anl. 1

Abschrift der Abschrift!

E n t w u r f

106811

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 1 a AHA/Ag/E (I)
Nr. 9078/41.

Berlin, den

6.1941.

Betr.: Ergänzung der Waffen-~~4~~.
Bez.: OKW/AHA/Ag/E (I) Nr. 5385 v. 10.7.40.

Schwierigkeiten bei der Sicherstellung des Ersatzes für die Waffen-~~4~~ geben Veranlassung, in Ergänzung der Bezugsverfügung die nachfolgenden allgemeinen, im Einvernehmen mit dem ~~4~~-Ergänzungsamt zusammengestellten Richtlinien zur Kenntnis der mit der Aufbringung des Ersatzes beauftragten Wehrrersatzdienststellen und der Waffen-~~4~~ zu bringen. Nach ihnen ist für die Folge zu verfahren.

1. Es ist Aufgabe der Wehrrersatzdienststellen, mit dafür Sorge zu tragen, daß die den Wehrkreiskommandos bei der Ersatzverteilung für die Waffen-~~4~~ aufgetragenen Zahlen an Freiwilligen erreicht werden. Bei der Aufbringung entstehende Schwierigkeiten sind rechtzeitig dem OKW/AHA/Ag/E zu melden.

2. Für die Einstellung können freigegeben werden:

- a) längerdienende Freiwillige mit 12jähriger Verpflichtung nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (s. Anlage zur D 3/15)
- b) längerdienende Freiwillige mit 4 1/2jähriger Verpflichtung nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 33. Lebensjahr
- c) Kriegsfreiwillige vom Geb. Jahrg. 1913 und älteren Geb. Jahrgängen.

Voraussetzung zu b) und c) ist Freigabe durch die Arbeitsämter, Soweit diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann Freigabe für Einstellung nicht erfolgen.

3. Angehörige der Allgemeinen-~~4~~ können sich als Freiwillige für alle drei Wehrmachtteile und die Waffen-~~4~~ melden. Bei nicht freiwilliger Meldung sind sie von den Wehrrersatzdienststellen mit ihren Geburtsjahrgängen auszuheben und einzustellen.

4. Wehrpflichtige d. B., die im Heer, in der Kriegsmarine oder der Luftwaffe gedient haben, können nur nach Einholung der Zustimmung des OKW/AHA/Ag/E in die Waffen-~~4~~ einberufen werden (vgl. auch Ziff. 2). Hierher gehören auch alle Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-offiziere usw.

der drei Wehrmachtteile (s. Verfg. GKW/AlLA/Ag/E (IIc) Nr. 85/40 g. vom 8.3.40.)

- 5. Die Wehrkreiskommandos haben in Verbindung mit den Höheren Polizeiführern der betr. Provinz und den W-Ergänzungsstellen die Werbung für Waffen-W und Polizei zu steuern und durch Ausgleich die Werbung in Bahnen zu halten, die die einzelnen Wehrmachtteile nicht benachteiligt oder den einen Wehrmachtteil gegenüber dem anderen nicht herabsetzt.

Vorträge in den regelmäßigen Versammlungen der Hitlerjugend sind in gleichmäßigem Wechsel mit anderen Wehrmachtteilen im Einverständnis mit dem Gebietsführer der Hitlerjugend gestattet, dagegen ist die Ansetzung von besonderen Versammlungen nur zum alleinigen Zweck der Werbung für die Waffen-W sowie die Ausübung irgend eines Druckes auf die Jugend und der Zwang zur Unterschrift von Verpflichtungserklärungen bei den Versammlungen usw. selbst untersagt. Die Freiwilligkeit der Meldung muß auch der Form nach unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Auch bei der Werbung für den Nachwuchs der Ordnungspolizei sind diese Gesichtspunkte zu beachten. Es muß vor allen Dingen vermieden werden, die Autorität der Polizei z.B. durch polizeiliche Vorladungen zu Polizeidienststellen für die Werbung in einer die übrigen Wehrmachtteile benachteiligten Form einzuschalten.

- 6. Die Untersuchungen, die die Waffen-W bei der Annahme der Freiwilligen veranlaßt, sind als "Annahmeuntersuchungen" zu bezeichnen. Die Bezeichnungen Erfassung, Musterung und Aushebung dürfen zur Vermeidung von Verwechslungen nur für die Erfassung usw. der Wehrmacht verwendet werden. Zu Annahmeuntersuchungen für die Waffen-W dürfen nur diejenigen Leute beordert werden, die sich vorher freiwillig zur Einstellung in die Waffen-W gemeldet haben. Die Beorderung ganzer Geburtsjahrgänge ist in jedem Falle unzulässig.

J. A.

F.d.R.d.A.

Distessau,
W-Untersturmführer u. Adj.